Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII. Befoldung.

Der Solb wird ausbezahlt am 6. September und am letten Dienstag (§ 113 bes Berwaltungs-Reglements vom 9. Dezemsber 1881).

VIII. Romptabilitat und Rapportmefen.

Als Grundlage für bie Komptabilität, welche für die Vorkurse und die Feldbienstübungen ein Ganzes ausmacht, dienen die im Abschritt I, §§ 1—33, des neuen Verwaltungs: Reglements vom 9. Dezember 1881 enthaltenen Vorschriften. Eine besondere Instruktion für den Divisions-Kriegskommissär wird das Rechenungswesen ordnen.

Gingureichenbe Rapporte an bas Divifionstommando:

- 1) Gintritto-Gtate (§ 2 bes Bermaltunge-Reglemente),
- 2) Eintritte-Effettiv-Rapporte (§ 12),
- 3) Effettiv=Rapporte vom 6. September,
- 4) Austritts-Effektiv-Rapporte vom 14. September (§ 12, Abschnitt 3),
- 5) Tagliche Rapporte (§§ 10, 11) vom 7 .- 14. September,
- 6) Santtates und Beterinar-Rapporte am 9. und 14. Geptember.
- 7) Boligei-Rapporte am 9. und 14. Gepiember,
- 8) Munitions-Rapporte am 14. September.
- 9) Wefechte-Rapporte an jebem Befechtstage.

IX. Befehlgebung.

Es finben folgende Sauptrapporte im Divifions. Sauptquartiere ftatt:

Der Divisionestab bie Brigabestabe am 28. August am 9. September

bie Regimenteftabe ber Infanteric

in Winterthur.

(Die genaue Beit wird burch Spezialbefehl bekannt gegeben.) Bahrend ber Felbubungen taglich Abends Rapport. Beit, Ort und Theilnehmer werben im Divifionsbefehle bes beireffenben Tages ober burch Spezialbefehle bekannt gegeben.

Während ber Divisions-Manover werben taglich gebrucke Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonnemente ber Division ausgegeben für die Kommandanten einer ober mehrerer taktischer Einheiten. Am Fuse berselben haben die höheren Kommandos ihre Ausführungsbesehle zuzusehen und sie ben unterstellten Kommandanten zuzustellen.

Die Divifionebefehle find von ben Kommandanten ber taftischen Einheiten thren Offizieren mundlich mitgutheilen.

X. Canitatebienft.

Der Divisionsarzt wird spezielle Vorschriften für das Santiatespersonal erlassen, soweit lokale und andere Verhältnisse Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bedingen. Gbenso wird berselbe turze Verhaltungsmaßregeln für die Truppen ertheilen und sind die Korpstommandanten dafür verantwortlich, daß diesselben zur Kenntniß der Mannschaften gelangen und von den Korpsärzten mundlich erläutert werden.

Evacuation von Mannichaft und Pferben.

Mahrend ber Borfurfe :

Bom Baffenplat

Mannschaft

Pferde

Während ber Felbubungen:

A. b. Kantonnementen Kant. Spit. Burich Thierarzneischule. XI. Polizeiwesen.

Den Poltzeidienft bei ben Truppen besorgen die Rasernen- und Kantonnementswachen nach Anleilung bes Dienstreglements.

Mit Zivispersonen beschäftigen fich biefelben nur soweit fie fich eines Bergehens gegen ober einer Beleibigung von Militarpersonen und militarischer Einrichtungen, Störungen ber nächtlichen Ruhe ber Truppen u. f. f. schulbig machen. Dieselben find aber so bald als möglich ben Zivilbehörben zu überweisen. Während ber Feldubungen werben eine Anzahl kantonaler Belizeisolbaten als Feldgendarmen sunftioniren.

Die Sanitateoffiziere werben namentlich barüber machen, baß

nur gefundes Getrant und gefunde Speifen ben Truppen gutommen und fich biesfalls mit ben örtlichen Gefundheitetommiffionen in's Ginvernehmen fegen und vortommenbe Uebelftanbe ichleunigft melben.

XII. Militarjuftig.

Bur Organisation ber Militarjuftig wird ein Aubitor ber Dis vision auf ben 28. August einberufen.

XIII. Felb poft.

Bis intluffic 6. September beforgt bie eingenöfsische Boft bie Bermittlung von Briefen und Bostgegenstanben von und an bie Truppen.

Bom 7. Morgens bie und mit 13. September Abente funttionirt bie Felbpoft.

(Schluß folgt.)

- (Schützenzeitung.) Die in Burich erscheinenbe "Schweiszerische Schützenzeitung", offizielles Organ bes Schweizerischen Schützenzeitung in ber furzen Bett ihres Bestehens in allen Schützenfreisen eingeburgert und nicht nur im Inlanbe, sondern auch auswärts in europäischen und übersecischen Lanbern schnell einen großen Lesertreis gefunden.

Dhne die militatische Seite des Schieswesens zu vernachlässigen, vertritt fie mit großer Ausmerksamkeit, im vollsten Sinne des Wortes, die Gesammilnteressen der schweizerischen Schiesse vereine. Das Blatt darf unsern Schweizerschüpen als das beste empfohlen werden, was bis jest bei uns auf diesem Geblete gezleistet wurde.

— († Rommandant Säusler.) In Lenzburg ist herr Kommandant Sausler im Alter von 76 Jahren gestorben. Während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied bes Gemeinderaths von Lenzburg und bis an sein Lebensende Kommandant. Im Sonderbundskriege 1847 sührte er ein Aargauer Batallon der Brigade des Herrn Oberst Egloss, welches sich namentlich bei Gistlon auszeichnete. In einer kurzen Ansprache, die er vor dem Treffen an seine Soldaten richtete, sagte er u. A.: "Ich fordere jeden Soldaten, der mich im Kampse zurückweichen sieht, auf, mich sofort niederzuschießen."

Musland.

Frankreich. (Ein Tobe bur theil wegen Insuborbis nation) ift vom Kriegsgericht in Nancy gegen einen Solbaten bes 10. Hufarenregiments gefällt worden. Derfelbe hatte sich an einem Wachtmeister seines Regiments in der Trunkenheit thätlich vergriffen. — Für das Friedensverhältniß scheint dieses zu viel. — In anderen Urmeen ist man oft zu hart; man übt unnöthige und unnühe Strenge. Bei und ist das Entgegengeseste ber Fall.

England. (Der "Inflexible",) welcher bei ber Besichteßung von Alexandrien eine Hauptrolle spielte, hat einen Banzer, welcher an den schwächsten Stellen 457 mm., an den ftärften 610 mm. beträgt, der Geschünftand hat 406 mm., das Deck 76 mm., das Tonnendeplacement beträgt 11,400; der größte Liesgang 7,8 m.; die Pferbetraft 8,480. Das Material des Schiffes ist Eisen; die Fahrzeschwindigkeit 14.3. Der "Instelle" wurde 1876 von Stavel gelassen. — Das Schiff ist mit sechs Stud 16zölligen Geschüben und sechs leichten Kanonen versehen. Es darf daher nicht überraschen, wenn das Schiff gegenüber den seichten und zum größten Thet glatten Geschüber der Egypter vollständig unverwundbar war und wenn die kolssachen Geschöfe mit ihrer schweren Sprengladung surchtbare Zersstörungen sowohl an den Forts, wie in der Stadt anrichteten. Ein haus, in welchem ein solches Geschöß exploditt, muß ein Trümmerbausen werden.

Buschbeck-Helldorff's Feldtaschenbuch

für Offiziere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch. Vierte Auflage (1882). Unter Mitwirkung von Offizieren der verschiedenen Waffengattungen, herausgegeben von Th. Ritz, Hauptmann in der Fuss-Artillerie. Mit vielen Formularen und Abbildungen. 2 Theile. Vollständig in 29 Lieferungen à 1 Mark. — Enthält Alles, was der Offizier im Felde, auf Märschen, in der Garnison etc. zu wissen nöthig hat und ist ein praktisch-brauchbarer Rathgeber in allen vorkommenden Fällen. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.